

Antrag auf Erteilung der **Passagierberechtigung** mit **Ultraleicht-Tragschraubern**

Deutscher Aero Club e.V.
Luftsportgeräte-Büro
Hermann-Blenk-Str. 28
38108 Braunschweig

Angaben des Bewerbers (Vor- und Familienname; PLZ, Ort, Straße) _____ _____
Tel. _____ mobil _____ Geburtsdatum _____
E-Mail _____ Lizenz-Nr. _____
Mitglied im DAeC (Verband /Verein) _____ <i>Nur wenn zutreffend</i>

**Hiermit beantrage ich die Passagierberechtigung für Ultraleicht-Tragschrauber.
Die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag wird versichert:**

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Nachweis der **5 Überlandflüge nach Lizenzausstellung** (Datum der Erstaussstellung); davon mindestens
2 Flüge über mehr als 200 km mit Zwischenlandung mit Fluglehrer

Datum	Typ und Kennzeichen	Startplatz	Zwischen- landeplatz	Landeplatz	Start- zeit	Lande- zeit	Strecke (km)

Ich habe als Fluglehrer die beiden 200 km Flüge begleitet. Zur Dokumentation der praktischen Prüfung ist die Seite 2 zu verwenden.

Ich bestätige die Übereinstimmung der hier aufgeführten Voraussetzungen mit den Angaben im Flugbuch in Kenntnis des §120 LuftPersV und der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des § 134 (1) Nr. 10 LuftPersV:

Datum Name des Fluglehrers in Druckbuchstaben; Nr. des Luftfahrerscheines Unterschrift

Name des Bewerbers: _____

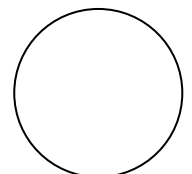
Prüfungsinhalte	bestanden	
	ja (+)	nein (-)
Vorbereitung und Abflug		
Flugvorbereitung, Wetterbriefing, Dokumente vollzählig		
Einweisung des Passagiers		
Vorflugkontrolle, Checkliste		
Kontrolle vor dem Anlassen, Kontrolle vor dem Start, Checkliste		
sicherer Start, Steigflug, Klappenbedienung – Kompensation Windeinfluß		
Verfahren im Fluge		
Steigflug auf geplante Flughöhe, vorgeschriebene Platzrunde		
Kurs halten - Höhe halten nach Planung		
Sichere Navigation beim Streckenflug, Orientierung, Auffanglinien		
Vollkreise bis 45° Querneigung, Kurvenwechsel		
Langsamflug mit Lastwechsel		
koordinierter Sackflug - Ausleiten		
Kontrolle der Instrumente, Luftraumbeobachtung in allen Abschnitten		
Sprechfunkverfahren in allen Abschnitten		
Notlandeübung ohne Aufsetzen		
Kursaufnahme zum Zielflugplatz, Einflug in die Platzrunde fremder Platz		
Ausflug aus der Platzrunde fremder Platz		
Rückflug zum Heimatplatz, Kurs halten - Höhe halten nach Planung		
Anflug und Landung		
Einflug in die Platzrunde		
Einteilung des Landeanfluges, Trimmung		
Windbeurteilung, Maßnahmen bei Seitenwind		
1. sichere Landung bahnmittig		
2. sichere Landung bahnmittig		
3. sichere Landung bahnmittig		
Abstellen des Triebwerkes, Sicherung Flugzeug, Checkliste		
Bemerkungen zur Flugdurchführung / bei nichtbestandenen Elementen		

Bewertung:

Das Nichtbestehen von zwei Prüfungsteilen führt in der Regel zum Nichtbestehen der Prüfung; je nach Schwere trifft der Prüfer eine begründete Entscheidung. Bei Nichtbestehen von **drei und mehr** Prüfungsteilen ist die Prüfung nicht bestanden und komplett zu wiederholen.

Prüfung bestanden

Prüfung nicht bestanden



Ort, Datum

Unterschrift des Prüfers / Fluglehrers

Stempel Prüfer oder Flugschule

Das Protokoll ist Bestandteil des Antrages auf Erteilung der Passagierberechtigung.

Die Prüfgebühr gemäß LuftKostV Gebührenverzeichnis III.13. beträgt 25 bis 75 € zzgl. MwSt.

Davon berechnet das LSG-B als Verwaltungskostenanteil 25 € zzgl. MwSt. wie folgt:

- immer dem Flugprüfer, wenn die Prüfung durch einen solchen erfolgte;
- oder der Flugschule, die mit Einzelgenehmigung ausbildet;
- oder dem Piloten, wenn er in einem Verein im Rahmen einer Verbandsflugschule ausgebildet wurde.

Hinweise:

Zur Mitnahme von Passagieren (ein lizenzierter UL-Pilot ist ebenfalls ein Passagier) in doppel-sitzigen Ultraleichtflugzeugen ist eine Berechtigung nach § 84a LuftPersV erforderlich.

Fachliche Voraussetzung

Zum Erlangen der Berechtigung ist der Nachweis von fünf Überlandflügen, davon mindestens zwei Überlandflüge mit Zwischenlandung über eine Gesamtstrecke von mindestens 200 Kilometer nach Erwerb der Lizenz in Begleitung eines Fluglehrers.

Entsprechend LuftPersV § 84a, Abs. 4 hat der Bewerber für eine Passagierberechtigung in einer praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er nach seinem Wissen und praktischen Können die Anforderungen für Flüge mit Passagieren erfüllt. Der zweite Überlandflug von mindestens 200 km Strecke in Begleitung eines Fluglehrers kann als Prüfungsflug gewertet werden. Der mitfliegende Fluglehrer ist zur Abnahme der Prüfung berechtigt, wenn beide Überlandflüge in der Verantwortlichkeit einer DULV- oder DAeC-registrierten Ausbildungsstätte durchgeführt wurden. Die erfolgreich durchgeführte Prüfung muss auf dem Antragsformular zur Passagierberechtigung bescheinigt sein. Im Falle der Begleitung der Überlandflüge durch einen nicht an einer registrierten Flugschule tätigen Fluglehrer wird die Überprüfung nach Erfüllung aller Voraussetzungen durch einen Prüfungsrat vorgenommen.

Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus dem Protokoll einschließlich der Überlandflugplanung, Kleinorientierung, navigatorische Sicherheit, Orientierungs- und Auffanglinien sowie Beachten der Sicherheitsmindesthöhe und weiterer luftrechtlicher Bestimmungen.

§ 122 Abs. 1 bleibt unberührt:

Privatluftfahrzeugführer, Segelflugzeugführer, Luftschiffführer oder Luftsportgeräteführer dürfen ein Luftfahrzeug, in dem sich Fluggäste befinden, als verantwortlicher Luftfahrzeugführer nur führen, wenn innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Starts und drei Landungen mit einem Luftfahrzeug derselben Klasse, desselben oder ähnlichen Musters, der Art des Luftsportgerätes ausgeführt wurden.

Definition der Überlandflüge

200 km Flüge mit Fluglehrer

1) Zwei Flüge mit Zwischenlandung über mind. 200 km Gesamtstrecke (Summe der geradlinigen Entfernung beider Teilstrecken) und Landung am Zielflugplatz.

2) Ein Flug zu einem mind. 100 km (geradlinig) entfernt liegenden Zielflugplatz, mit dortiger Landung und zurück zum Startplatz ist ein 200 km Flug.

Es sind also in beiden Fällen 4 bestätigte Landungen zu dokumentieren.

3 weitere Überlandflüge über jeweils 50 km

Hierunter verstehen sich jeweils Flüge zu einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz mit dortiger Landung (gemessen wird die geradlinige Entfernung).